

Bericht	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 101 - Stadtentwicklung und Städtebau
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Volker Knippschild 563 5715 563 8493 volker.knippschild@stadt.wuppertal.de
	Datum:	08.06.2011
	Drucks.-Nr.:	VO/0457/11 öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
06.07.2011	Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen	Entgegennahme o. B.
14.07.2011	Bezirksvertretung Uellendahl-Katernberg	Entgegennahme o. B.
Erster Sachstandsbericht über die Möglichkeiten für eine Windenergienutzung im Bereich "Kleine Höhe"		

Grund der Vorlage

Auftrag des Rates der Stadt vom 23.05.2011 zur Prüfung der Voraussetzungen für die Errichtung von Windenergieanlagen (VO/0437/11)

Beschlussvorschlag

Der Sachstandsbericht wird ohne Beschluss entgegen genommen.

Einverständnisse

keine

Unterschrift

Meyer

Begründung

Der Rat der Stadt hat am 23.05.2011 auf Vorschlag der Fraktionen von CDU und SPD beschlossen, dass die Verwaltung in Abstimmung mit der WSW Energie & Wasser AG eine mögliche Ausweisung des derzeit zur gewerblichen Nutzung vorgesehenen Gebietes der Kleinen Höhe als Konzentrationszone für Windenergieanlagen prüfen soll.

Die Prüfung erfolgt grundsätzlich vor dem Hintergrund, dass eine Ausweisung von Flächen für die Windenergienutzung im Bereich Kleine Höhe dazu dienen würde, dem erklärten Ziel der

Landesregierung nachzukommen, 2 % der Landesfläche für diesen Zweck bereit zu stellen. Bislang bleibt die Stadt Wuppertal mit einer Ausweisung von ca. 16 ha (< 0,1 % des Stadtgebietes) weit hinter dem Durchschnittswert dieser Zielsetzung zurück. Aufgrund der topografischen und siedlungsräumlichen Struktur mit weit verstreuter Splitterbebauung im Außenbereich wird die Windenergienutzung in Wuppertal im Vergleich zu anderen Regionen allerdings absehbar auch weiterhin nur einen unterdurchschnittlichen Stellenwert einnehmen. Zur Annäherung an die Zielsetzung der Landesregierung müssten die - unter Beachtung der Potenziale und Restriktionen - nur begrenzt verfügbaren und wirtschaftlich umsetzbaren Standorte im Stadtgebiet entsprechend entwickelt werden.

Der Standort Kleine Höhe an der Nevigeser Straße wurde bereits 1997/98 im Rahmen einer stadtgebietsweiten Untersuchung von immissionsrechtlich grundsätzlich möglichen Flächen als potenzieller Standort für Windkraftanlagen identifiziert. Von einer Darstellung im Flächennutzungsplan wurde seinerzeit allerdings abgesehen, weil an dieser Stelle gemäß der landesplanerischen Zielsetzung im Gebietsentwicklungsplan (heute: Regionalplan, s. Anlage 1) ein Gewerbegebiet entwickelt werden sollte.

Eine Rücknahme der bislang geplanten gewerblichen Entwicklung würde dazu führen, dass der prognostizierte Bedarf an gewerblichen Bauflächen in erheblichem Maß nicht mehr durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan gedeckt wäre. Dies hätte zur Folge, dass andere Potenziale für eine bedarfsgerechte Gewerbeflächenausweisung gefunden werden müssten. Inwieweit die Frage nach gewerblichen Ersatzflächen bereits durch konkrete Ausweisungen im Änderungsverfahren sinnvollerweise zu beantworten ist oder ob entsprechende Darstellungen später nachgeholt werden können, muss in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf auch im Hinblick auf die Neuaufstellung des Regionalplanes frühzeitig geklärt werden.

Hinsichtlich der Einschätzung, ob eine Regionalplanänderung oder ein Zielabweichungsverfahren erforderlich wird, bestehen darüber hinaus noch Unwägbarkeiten, weil der neue Windenergie-Erlass gemäß der Entwurfsfassung vom 07.02.2011 eine Windenergienutzung in Bereichen für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) nicht mehr völlig ausschließt. Inwieweit dies - nach Inkrafttreten des neuen Erlasses - im Einzelfall auf den GIB Kleine Höhe angewandt werden kann, muss deshalb möglichst frühzeitig mit der Landesplanungsbehörde geklärt werden.

Die Prüfung der Eignung für eine Windenergienutzung erfolgt zunächst unter zwei Gesichtspunkten:

1. Wirtschaftlichkeit

Ausweisungen für Windenergienutzung im Flächennutzungsplan sind nur zulässig, wenn die angestrebte Nutzung tatsächlich umgesetzt werden kann. Dies setzt auch die Möglichkeit eines wirtschaftlichen Betriebs voraus. Die WSW Energie & Wasser AG hat deshalb bereits eine erste Untersuchung beauftragt, mit der die Windverhältnisse und die Energieproduktion unter Berücksichtigung der Restriktionen aus Schallemissionen und Schattenwurf überschlägig ermittelt werden. Diese Vorabschätzung soll einen ersten Hinweis für die Möglichkeiten einer Windenergienutzung im Planungsraum zwischen Neviges und Dönberg geben; für eine fundierte Wirtschaftlichkeitsbetrachtung werden nach einem positiven Ergebnis dieser Ersteinschätzung allerdings weitere eingehendere Untersuchungen erforderlich.

Aufgrund der Flächengröße und der Restriktionen insbesondere im Hinblick auf benachbarte Wohnnutzungen werden nach heutigen Erkenntnissen maximal bis zu 3 Windenergieanlagen in der heute üblichen Leistungsklasse von 2 bis 5 MW errichtet werden können. Diese Anlagen erreichen üblicherweise Gesamthöhen zwischen 100 und 150 m; sie wären im Hinblick auf den Stromertrag allerdings auch mit einer Vielzahl kleinerer Anlagen gleichzusetzen. Aus diesem Grund kommt - je nach Art des geplanten Vorhabens - neben der Darstellung einer Konzentrationszone auch die Ausweisung von Einzelstandorten im Flächennutzungsplan in Betracht.

Im Rahmen der Wirtschaftlichkeitsuntersuchung ist auch zu betrachten, in welchem Maß Stromeinspeisungen in das vorhandene Netz erfolgen können bzw. in welchem Verhältnis

die Ausbaurkosten zu dem erwarteten Ertrag stehen, und es sind die Kosten für den Netzanschluss selbst zu ermitteln.

2. Zulässigkeit

Im Flächennutzungsplan sind Flächen für Windkraftanlagen dargestellt, die im Regelfall eine Ausschlusswirkung für andere Standorte im planungsrechtlichen Außenbereich bewirken. Aus diesem Grund wäre es erforderlich, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Windenergienutzung im Bereich Kleine Höhe durch eine entsprechende Flächennutzungsplanänderung zu schaffen. Diese Flächennutzungsplanänderung muss an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung angepasst sein, die der Regionalplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf vorgibt. Bislang ist das betreffende Gelände sowohl im Regionalplan wie auch im Flächennutzungsplan für gewerbliche / industrielle Nutzungen vorgesehen.

Sobald die planungsrechtlichen Voraussetzungen durch entsprechende Darstellungen im Flächennutzungsplan geschaffen sind, muss die Zulässigkeit der konkreten Anlagen noch im Rahmen eines immissionsschutzrechtlichen Verfahrens geprüft werden.

Im Hinblick auf den Schutz der benachbarten Wohnnutzungen ist neben den Einwirkungen durch Schall und Schattenwurf (die Gegenstand der o.a. Voruntersuchung sind) auch die optisch bedrängende Wirkung von wesentlichem Belang. Wie bereits durch Gerichtsentscheidungen festgestellt wurde, ist dieser Belang umso intensiver zu prüfen, je höher die geplante Anlage errichtet werden soll. So würde es bereits einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls bedürfen, wenn im vorliegenden Planbereich Anlagen aus dem oberen Segment der marktüblichen Anlagenhöhen in Betracht gezogen würden.

Vorbehaltlich eines grundsätzlich positiven Ergebnisses der o.a. Voruntersuchung müssen folgende Schritte zur Vorbereitung einer Flächennutzungsplanänderung erfolgen:

- Festlegung des Betreibers hinsichtlich der Anzahl der Windenergieanlagen und des Anlagentyps sowie deren grobe(r) Standort(e) nach wirtschaftlichen und rechtlichen Gesichtspunkten
- Gutachterliche Darlegungen des Betreibers über die Einhaltung einschlägiger Schutzvorschriften (z.B. Lärm, Schattenwurf, optische Bedrängung der nachbarlichen Wohnnutzung, Auswirkungen auf Natur und Landschaft - z.B. visuelle Fernwirkung, Zugvögel und Gewässer)
- Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf über das Erfordernis für eine vorgeschaltete Regionalplanänderung bzw. für ein Zielabweichungsverfahren sowie hinsichtlich des Umgangs mit Ersatzflächen zur Deckung des Bedarfes für gewerbliche Nutzungen

Die Umsetzbarkeit der Planungsalternative für Windenergieanlagen ist angesichts der heute erkennbaren Restriktionen bereits vor Beginn des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan weitreichend zu klären. Die für den Umweltbericht erforderlichen Gutachten sind vom Betreiber beizubringen; sofern dies nicht bereits im Vorfeld erfolgt ist, könnte der Abschluss eines städtebaulichen Vertrages in Betracht gezogen werden.

Die Mindestdauer für die Durchführung des Änderungsverfahrens für den Flächennutzungsplan beläuft sich einschließlich des zweistufigen Beteiligungsverfahrens auf etwa ein Jahr. Zusammen mit dem Vorlauf für eine ggf. erforderliche Änderung des Regionalplans und mit dem anschließenden Genehmigungsverfahren wäre auch bei weitgehend parallel geführten Verfahren mit einer Umsetzung des Vorhabens nicht vor Anfang 2013 zu rechnen. Entscheidend für eine derart zeitoptimierte Planung wird insbesondere die zeitnahe Erstellung der notwendigen Gutachten mit allen abwägungsrelevanten Aussagen durch den Vorhabenträger sein.

Demografie-Check

a) Ergebnis des Demografie-Checks

Ziel 1 – Stadtstrukturen anpassen	0
Ziel 2 – Wanderungsbilanz verbessern	0
Ziel 3 – gesellschaftliche Teilhabe ermöglichen	0

b) Erläuterungen zum Demografie-Check

Die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen und - nach heutigen Erkenntnissen - auch der spätere Bau einer oder mehrerer Windkraftanlagen haben keine Auswirkungen im Hinblick auf die bedarfsgerechte Anpassung der Stadtstrukturen, die Verbesserung der Wanderungsbilanz oder die Ermöglichung einer gesellschaftlichen Teilhabe. Dies gilt allerdings nur vor dem Hintergrund, dass eine gleichwertige Alternative für die Rücknahme der baulichen Nutzung im Stadtgebiet gefunden werden kann. Sollte dies nicht der Fall sein, würde die Bewertung des Demografie-Checks eher negativ ausfallen, weil die Versorgung der Bevölkerung mit einem ausreichenden Angebot an Arbeitsplätzen in Frage zu stellen wäre und die Förderung des wirtschaftlichen Strukturwandels um eine wichtige Handlungsoption reduziert würde.

Kosten und Finanzierung

keine

Zeitplan

keiner

Anlagen

1. Ausschnitt aus dem Regionalplan
2. Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan
3. Demografie-Check